



JUGEND IM WANGERLAND KONZEPTION





JUGEND IM WANGERLAND

Konzeption der Jugend im Wangerland

1. Vorwort
2. Leitbild
3. Ziel unserer Arbeit
4. Aufgaben
5. Methoden
6. Projektarbeit
7. Netzwerkarbeit

Anhänge

1. Nennung von Mitarbeitenden
Räumlichkeiten und
Erreichbarkeit/Mitarbeiterteam
2. Auftragsgrundlage
3. Projekte
 - a) Partymonster Wiefels
 - b) Jugendgruppenleiter
 - c) Konzept Jungenarbeit



JUGEND IM WANGERLAND

Konzeption der Jugend im Wangerland

1. Vorwort

Die Gemeinde Wangerland ist die flächengrößte Gemeinde im Landkreis Friesland mit etwa 176 km². Die Jugendpflege betreut im Gemeindegebiet insgesamt 6 Jugendräume. Die Region ist dörflich und durch die Nähe zur Küste touristisch geprägt. Es findet ein reges Dorfleben statt.

Aufgrund des demographischen und strukturellen Wandels, den Anforderungen an die Jugendlichen und der Globalisierung muss sich die Arbeit der Jugendpflege verändern.

Der Alltag der Jugendlichen hat sich stark verändert durch den Einfluss der Massenmedien und die Veränderung der Schule hin zum Ganztagsunterricht.

Das System Familie verändert sich aufgrund der beruflichen Situation beider Elternteile. Durch diesen Wandel erhalten Behörden, Gemeinschaft, Institutionen eine neue Verantwortung. Die Bedürfnisse Zeit, Interesse der Bezugspersonen muss anderweitig aufgefangen werden und wird von den Jugendlichen eingefordert.

Die Jugendpflege Wangerland stellt sich den veränderten Alltag und den Bedürfnissen der Jugendliche. „Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen!“ (afrikanisches Sprichwort)

Nachdem bisher für die pädagogische Arbeit in den Jugendräumen der Gemeinde Wangerland nur einzelne Fragmente eines Konzeptes vorlagen, entschloss sich das Team der Gemeindejugendpflege im Sommer 2013 einen neu erarbeiteten Entwurf für eine Konzeption der Offenen Jugendarbeit im Wangerland vorzulegen.

Unsere Auftragsgrundlage ist § 11 Abs. 1, 8,9 und 11 KJHG

2. Leitbild

Wir sind präsenste Ansprechpartner und machen uns stark für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Wangerland.

3. Ziel unserer Arbeit

Wir bieten Räume außerhalb des familiären Kontextes und gesellschaftlicher Erwartungshaltung um Kindern und Jugendlichen aller Herkunft, Geschlecht, Orientierung und individuelle Weiterentwicklung zu ermöglichen. Damit verfolgen wir fachlich geleitet das Ziel, präventiv einer möglichen destruktiven Entwicklung entgegen zu wirken.

Das Angebot der Jugendpflege Wangerland richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 27 Jahren und deren Eltern.

4. Aufgaben

Wir geben Kindern und Jugendlichen Freiräume in denen sie soziale Kompetenzen erwerben können.

Wir bieten Grundlagen für ein vorurteilsfreies Miteinander für Menschen jeglicher Herkunft, Geschlecht, Veranlagung oder Orientierung.

Dabei befähigen wir die Jugendlichen Methoden zur gewaltfreien Konfliktlösung anzuwenden.

Wir geben Anstöße eigene Lebensentwürfe zu entwickeln um eine eigene Rolle in der Gesellschaft einzunehmen.

Kinder und Jugendliche erhalten die Chance ihre eigenen Ressourcen zu erkennen, und berufliche Perspektiven zu entwickeln. Damit haben sie es u. a. leichter von der Schule ins Berufsleben zu starten.



JUGEND IM WANGERLAND

Wir ermutigen durch Projekte und Aktionen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung, Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und sozialem Engagement (§ 11 Abs. 1 KJHG). Dies steigert die Kreativität und das Selbstwertgefühl.

Wir beteiligen Kinder und Jugendliche aktiv an der Planung und Gestaltung der Angebote. In dem sie Mitverantwortung übernehmen, identifizieren sie sich mit der Einrichtung.

Wir bieten Raum für Kontakte und Kommunikation und dem Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten.

Unseren Augenmerk richten wir auf die Erweiterung von Perspektiven und Alternativen für die ländliche Jugend in der Gemeinde.

Wir sind sensibel für Generations- und Familienprobleme, bieten Hilfestellungen an und zeigen Beratungsmöglichkeiten auf.

Durch die bewusste Wahl von Themen für Aktionen wie beispielsweise Cybermobbing und Alkoholmissbrauch arbeiten wir präventiv und Bedarfsorientiert.

Im Rahmen der Gremienarbeit stellen wir sicher, dass die Kinder- und Jugendräume nach und nach erneuert und erhalten bleiben.

Im Rahmen der Vernetzung arbeiten wir in unterschiedlichen Gremien und Arbeitskreisen mit sowohl auf kommunaler als auch auf Landkreisebene.

In regelmäßigen Dienstbesprechungen mit Leitungsteilnahme werden die anstehenden Arbeiten besprochen und verteilt.

Um immer auf dem Laufenden zu sein, ist die Teilnahme an Fortbildungen und Supervision selbstverständlich bzw. es werden eigene initiiert.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

Zu unseren Aufgaben gehört die Weiterentwicklung der Konzeption und des Qualitätsmanagements.

Um möglichst viele Projekte der Jugendlichen umzusetzen ist Fundraising eine unerlässliche Aufgabe.

Die Haushaltsüberwachung gehört zu den Leitungsaufgaben.

Die Koordination der Standorte ist wichtig um möglichst viele Jugendliche zu erreichen.

Durch Einbettung der Standorte in das Umgebungsleben wird die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert.

5. Methoden

Wir nehmen Kontakte zu Jugendlichen auf, hören zu, sind da, nehmen uns Zeit und vermitteln.

Dazu nutzen wir:

- Pool der Kommunikationstechniken (Gesprächsführung etc.)
- Mediationstechniken (Konfliktklärung)
- Reflexionsgespräche
- Kreative Techniken (Malen, Gestalten, Theater spielen, Musik, Sport, Spiel)
- Medienkompetenz
- Koch und Backangebote
- Berufsfindungstraining (Bewerbungsschreiben)
- Hausaufgabenhilfe
- Sprachförderung
- Verantwortungsübernahme (in Gesellschaft)
- Weitervermitteln und vernetzen



JUGEND IM WANGERLAND

6. Projektarbeit

Auch dieser Aufgabenbereich orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen, ist geprägt durch Freiwilligkeit und Flexibilität, verzichtet auf Leistungserwartung. Projekte werden in Workshops oder auch themenspezifisch wie beispielsweise zur Berufsorientierung angeboten.

Neben der Förderung der Jugendlichen hat die Arbeit u.a. einen präventiven Charakter und beschäftigt sich somit beispielsweise aus den Themenbereichen: Gewaltprävention, Suchtprävention, Partizipation oder auch Gesundheitsprävention.

Junge Menschen werden in ihrer Identitätsentwicklung begleitet und bekommen Möglichkeiten zur Selbstorganisation, Beteiligung und Mitbestimmung in der Gesellschaft.

Gleichzeitig gebieten die unterschiedlichen Lebenswelten der Jugendlichen und deren entwicklungspsychologisch begründeten Unterschiede sowie deren differenzierte strukturelle Einbindung auch jeweils besondere Wahrnehmungen und eigenständige pädagogische Ansätze.

Das Erkennen von Zusammenhängen im Prozess der Projektarbeit erleichtert das Verständnis und die Akzeptanz für aktuelle Situationen. Somit gestalten sich die Beziehungen zwischen allen Beteiligten entspannter und es erfolgt eine Sensibilisierung für Themen aus dem sozialen Bereich.

Neben der Erweiterung der sozialen Kompetenzen steht die Förderung unserer Jugendlichen im Focus. Die Methoden in Stichworten:

- Erarbeiten von Vereinbarungen, Regeln, Wiedergutmachungen, gegenseitige Toleranz etc. zusammen mit der Gruppe
- „No Blame Approach“
- Junge Menschen sollen Selbstwirksamkeit erspüren
- Reflexion des Verhaltens und Entwicklung von Strategien, um Verhaltensweisen zu verändern
- Erfolgserlebnisse ermöglichen
- Förderung und Erkennen der Ressourcen jedes Einzelnen
- Teamgeist fördern
- Motivationsarbeit leisten
- Einzelgespräche bei problematischen Entwicklungen, eventuell Weitervermittlung zu ändern
- Hilfeformen oder weiterführenden Kontakten
- Vernetzung mit allen relevanten Instanzen

7. Netzwerkarbeit

Um das Angebot, die Hilfen, die Erreichbarkeit und die Professionalität zu steigern, ist die Vernetzung und die Kooperation ein wichtiges Instrument unserer Arbeit.

Aufgrund der raschen Veränderungen in unserem Umfeld ist die folgende Auflistung der Institutionen, Einrichtungen und andere Fachkräfte immer einen Wandel unterlegen und kann nicht vollständig sein.



JUGEND IM WANGERLAND

Behörden:

- Jugendamt und die Kreisjugendpflege des LK Friesland
- Sozialamt / Job Center
- Gesundheitsamt / Krankenkassen
- Fachamt allgemeine Dienste

Beratungsstellen:

- Profamilia
- SOS Hilfeverbund WHV
- Gesundheitswesen:
- Ärzte
- KJP WHV
- Kliniken
- Psychotherapeuten
- Psychologen

Andere Einrichtungen / Gremien:

- Jugendzentren im LK FRI und Stadt Wittmund in Form von Dienstbesprechungen, Fachkonferenzen, Arbeitskreisen
- Präventionsrat Wangerland
- Kreispräventionsrat Friesland
- Gemeindejugendring Wangerland
- Dorfgemeinschaften im Wangerland
- Evangelische und katholische Kirchen
- Familien- und Kinderservicebüro

Bildungswesen:

- Schulen
- Vereine
- Polizei und Feuerwehr
- Politiker

Medien:

- Radio Jade
- Presse (Zeitungen)
- Fernsehen
- Internet

Anhang:

1.

Nennung von Mitarbeitenden

Zum Mitarbeiterteam der Gemeindejugendpflege Wangerland gehören
eine Sozialpädagogin
(Leitung 30 Wochenstunden)
ein Sozialpädagoge (30 Wochenstunden)
eine Sozialpädagogin auf Honorarbasis (13 Wochenstunden)

Räumlichkeiten und Erreichbarkeit

Dorfgemeinschaftshaus Hohenkirchen (DGH)

Alma-Rogge -Weg 4, 26434 Wangerland
Tel: 04463-808691

Montag: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Mittwoch: 14.00 Uhr bis 20 Uhr

Freitag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Wiefels

Dorfstraße 8a, 26434 Wangerland
Mittwoch: 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr
(Partymonster)

17.30 bis 18.30 Uhr Jugendgruppe

Freitag: Theaterprobe nach Absprache

Gemeindehaus Tettens

Schmiedestraße 7, 26434 Wangerland
Montag: 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jugendraum im Gästehaus Minsen

Kirchstraße 9, 26434 Wangerland
Donnerstag: 15.30 bis 20.00 Uhr

Jugendraum in der Grundschule Hooksiel

Kreuzhamm 12, 26434 Wangerland
Telefon: 04425-9694935
Dienstag: 15.00 bis 20.00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Waddewarden

Sillensteder Straße 4, 26434 Wangerland
der Raum wird zur Zeit renoviert



JUGEND IM WANGERLAND

2

Auftragsgrundlage

§§ 1, 8, 9, 11 des KJHG

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der

öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und



JUGEND IM WANGERLAND

bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.



JUGEND IM WANGERLAND

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Kinderschutz § 8a

Nach §1. Abs.3 Nr.3 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Dies wird in § 8a SGB VIII konkretisiert. Somit ist auch die Jugendpflege bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet in folgenden Handlungsschritten aktiv zu werden:

1. Nimmt die Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der Leitung mit.
2. Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung und der eigenen Mittel nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft formell wahrzunehmen.
3. Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten, so ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme hinzuwirken.

4. Das zuständige Jugendamt wird unverzüglich informiert, wenn die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht ausreichen und die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann.
5. Ist die Gefährdung des Wohl des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt der Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes zwingend notwendig.

3 Projekte

3a Partymonster Wiefels

Ein Projekt der Jugendpflege Wangerland (einzigartiges Projekt im Landkreis Friesland)

Zurzeit treffen sich 8 Jugendliche wöchentlich im Dorfgemeinschaftshaus Wiefels. Das Angebot wird kostenlos durchgeführt.

Aufgaben:

Vorbereitungsgespräch mit den Eltern und den Geburtstagskindern

Vorbereitung und Planung von Kindergeburtstagen

Mitteilung des Ablaufes an die Eltern über E-Mail Kontakt



JUGEND IM WANGERLAND

Vorbereitung der Räumlichkeiten und Spiele
Durchführung der Veranstaltung
Aufräumen
Reflexion (Feedbackbogen der Eltern und Eintragungen in das Goldene Buch)
Dokumentation der Geburtstage
Zu allen Vorbereitungsschritten sind Dokumentationsbögen erarbeitet worden (Feedbackbogen, Aufnahmebogen, Gesprächsprotokoll, Programm)

Ziele:

Den Jugendlichen ein Übungsfeld ermöglichen, in dem sie sich im sozialen Bereich erproben können und auch Rückmeldung bekommen. – Veranstaltungsmanagement
Soziale Kompetenzen erlernen durch Übernahme von Verantwortung und Selbsterfahrung. Sie machen Lernerfolge im Bereich sicheres Auftreten, Organisation, Teamfähigkeit, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Konfliktfähigkeit.
Gesprächsführung mit Erwachsenen zu erlernen
Kritikfähigkeit erlernen
Berufswunsch testen
Mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch das detaillierte Zeugnis der Gemeinde Wangerland. Sie erhalten so den Nachweis ihrer sozialen Stärken und ihres ehrenamtlichen Engagement.

Erste Erfahrungen:

Die ersten Partymonster haben das Projekt verlassen, da sie in die Ausbildung gegangen sind und nicht mehr im Wangerland wohnen.

Sie haben in ihren Vorstellungsgesprächen erfahren, dass die Arbeitgeber dankbar über diese einzigartige Beurteilung der sozialen Kompetenzen ihrer Bewerber waren. Somit konnte sich der Arbeitgeber ein umfangreiches Bild von dem Jugendlichen machen.

Das Feedback der Eltern und der Kinder ist insgesamt sehr positiv. Dies zeigt sich auch an der steigenden Nachfrage. So dass zurzeit die Geburtstage auf 2-3 mal im Monat reduziert werden mussten.

3b

Jugendgruppenleiter

Der Landkreis Friesland bietet jährlich die Ausbildung zum/ zur JugendgruppenleiterIn an. Die Jugendpflege Wangerland unterstützt hierbei seit vielen Jahren die Ausbildung zum/ zur JugendgruppenleiterIn im Landkreis.

Die Teilnehmer können mit der Ausbildung die sogenannte Juleica (Jugendgruppenleitercard) erwerben. Die Juleica stärkt u.a. das Ehrenamt und ist zudem als Anlage für ein Bewerbungsschreiben vorteilhaft. Jugendgruppenleiter helfen in der Jugendpflege bei Veranstaltungen, Projekten und Fahrten mit. Außerdem sichern Sie in Absprache die Öffnungszeiten von Jugendräumen.

Eine Begleitung und Reflexion durch hauptamtliche Mitarbeiter ist dabei notwendig.

Bei einer erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang übernimmt die Jugendpflege die Teilnehmergebühren.



JUGEND IM WANGERLAND

Ausbildungsinhalte:

- (geschlechtsspezifische) Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung
- Jugendringe/Zuschüsse/Juleica
- Rechtsfragen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gruppenstrukturen
- Programmgestaltung
- Projektplanung
- der Umgang mit besonderer pädagogischen Fragestellungen

3c

Konzept Jungenarbeit (s.Anlage)

Positionspapier Jugendarbeit und Schule
(befindet sich in Arbeit)

Stand: 12.November 2014

Kornelia König

Gemeindejugendpflegerin im Wangerland

Alma-Rogge-Weg 4

26434 Wangerland

Tel: 04463-808691

email:

jugendpflege.wangerland@ewetel.net

kornelia.koenig@ewe.net